Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 10 K-FlUGG § 10

K-FlUGG - Kärntner Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2015

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.03.2019

Abgabenbehörde für die Erhebung der Gebühren für Untersuchungen, Überprüfungen und Kontrollen gemäß§ 3 ist die Landesregierung.

In Kraft seit 01.11.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at